

**Satzung der Gemeinde Rickert
Über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und
Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – Entsch-RichtlFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Satzung für die Gemeinde Rickert erlassen:

§ 1

Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister
sowie deren Stellvertretende**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.300,00 EUR.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmte Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 50,00 EUR.

§ 4

Wählbare Bürgerinnen und Bürger

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.

(2) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nur im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.

§ 5 Vorsitzende der Ausschüsse

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse und bei Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.

§ 6 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €.

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 1 oder einer Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6a **Entschädigung für digitalen Zugang**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 € pro Wahlperiode.

(2) Bei frühzeitigem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung bzw. bei nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Ausschuss, ist der Restbetrag bis zum Ende der Wahlperiode auf der Grundlage von 10,00 €/ Monat, beginnend ab dem jeweiligen 1. des auf das Ausscheiden folgenden Monats, der Gemeinde Rickert zu erstatten.

(3) Bei Eintritt während der laufenden Wahlperiode erhält das eintretende Mitglied der Gemeindevertretung bzw. das nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglied eines Ausschusses für die Restlaufzeit anteilig eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von 10,00 €/ Monat, beginnend ab dem 1. des Monats des Eintritts.

§ 7 **Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer** **Gerätewartin oder Gerätewart**

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.

(2) Der ehrenamtliche Gerätewart oder die ehrenamtliche Gerätewartin erhält nach Maßgabe der EntschRichtlFF zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je Fahrzeug gezahlt. Erfolgt die Wartung und Pflege eines Fahrzeuges durch mehrere Gerätewarte oder Gerätewartinnen, ist der Höchstsatz entsprechend der Anzahl der Gerätewarte oder Gerätewartinnen anteilig zu gewähren.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.06.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rickert, 17.12.2025

Heinrich
Bürgermeister



